



# Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

gegründet 1899 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV - Rechtssitz Augsburg - Hauptgeschäftsstelle Augsburg

## Stiftungssatzung SV-Förderstiftung für Jugend, Integration und Innovation

### **-Vorbemerkung-**

Von der Finanzverwaltung wird eine steuerliche „Mustersatzung“ für die Gemeinnützigkeit vorgegeben. Die in dieser „Mustersatzung“ enthaltenen Textbausteine müssen laut dem Gesetzestext wörtlich in die Satzung übernommen werden. Die steuerliche „Mustersatzung“ verwendet den Rechtsträgerbegriff „Körperschaft“, obwohl sprachlich die Stiftung gemeint ist.

### **§ 1 Name, Rechtsstand, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „*SV-Förderstiftung für Jugend, Integration und Innovation*“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung, deren Vermögen, Einnahmen und Erträge von dem Stiftungstreuhänder getrennt von dessen sonstigem Vermögen verwaltet werden.

### **§ 2 Stiftungszweck**

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tiereschutzes, der Tierzucht und des Hundesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch: die Förderung der Sozialpartnerschaft „Jugend und Hund“

Der Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. bietet neben denen in seiner Satzung unter § 3 beschriebenen Aufgaben für Kinder und Jugendliche ein Umfeld, in dem sie den Hund als Sozialpartner kennen und schätzen lernen sowie den tierschutzgerechten Umgang mit diesem einüben und weiterentwickeln können.

Kinder und Jugendliche sollen sich zu eigenständigen und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln. Wesentliche Punkte dieser Persönlichkeitsentwicklung sind Werteorientierung, Selbstentfaltung, Erwerb von Sozialkompetenz und Verantwortungsbewusstsein für sich, ihr gesellschaftliches Umfeld und den Sozialpartner Hund.

Sowie alle Maßnahmen, die diesen Zweck fördern. Dies sind unter anderem nationale und internationale Begegnungen, Projekte, Seminare und Ferienaktionen mit aber auch ohne den Sozialpartner Hund.

Die Stiftung ist berechtigt, andere als gemeinnützig im Sinne der Steuergesetze anerkannte Organisationen mit derselben Zielsetzung zu fördern.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses oder auf Durchführung von Maßnahmen besteht nicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Körperschaft mit Sitz in Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

Das Grundstockvermögen besteht aus einem Anfangskapital von EUR 80.000,00, das von den Stiftern erbracht wird.

Es ist in seinem Bestand dauerhaft zu erhalten.

Zustiftungen sind möglich. Die Erhöhung des Stiftungskapitals durch Umwandlung von Rücklagen oder zweckgebundenen Spenden ist möglich.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:

- a) Den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- b) den Zuwendungen und Spenden, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Bis zu einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann jährlich dem Grundstockvermögen zu dessen Erhöhung zugeführt werden.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## § 6 Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind der Stiftungstrehänder, der Stiftungsverwalter und das Stiftungskuratorium.

## § 7 Stiftungstrehänder

Der Stiftungstrehänder ist zivilrechtlicher Eigentümer des Stiftungsvermögens. Er hat dem Stiftungsverwalter die nötigen Vollmachten und Ermächtigungen zu geben, um das Stiftungsvermögen zu verwalten. Er hat daneben den Auftrag, den Stiftungsverwalter zu überwachen und einzuschreiten, wenn der Stiftungsverwalter Handlungen vornimmt, die das Stiftungsvermögen gefährden könnten.

## § 8 Stiftungsverwalter

Der Stiftungsverwalter wird vom Stiftungskuratorium gewählt und abgewählt. Der Stiftungsverwalter kann vom Stiftungskuratorium von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Der Stiftungsverwalter führt im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung sowie entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungskuratoriums die laufenden Geschäfte. Er verwaltet die Stiftung mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmannes. Er haftet für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen und Schädigungen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Über Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsvergütungen des Verwalters entscheidet das Stiftungskuratorium.

## § 9 Stiftungskuratorium

Das Stiftungskuratorium besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Vorstand des Stiftungstrehänders ernannt und abberufen werden.

Die Tätigkeit im Stiftungskuratorium ist ehrenamtlich, notwendige Auslagen werden ersetzt.

Das Stiftungskuratorium hat die Aufgabe, die Erfüllung der Zielsetzung der Stiftung zu überwachen und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Es berät und beaufsichtigt den Stiftungsverwalter.

Es beschließt insbesondere über

- a) die Jahres- und Vermögensrechnung
- b) die Verwendung der Stiftungsmittel
- c) die Entlastung des Stiftungsverwalters
- d) Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung
- e) Fragen grundsätzlicher Bedeutung
- f) sonstige ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen.

Das Stiftungskuratorium wird vom Stiftungsverwalter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies von drei Kuratoriumsmitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

Das Stiftungskuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen oder die Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung müssen in der Tagesordnung der Sitzung angekündigt werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit des Stiftungskuratoriums und der vorherigen Zustimmung des Stiftungstrehänders. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Über Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen. Für den Stiftungstrehänder sind die Niederschriften dessen Hauptgeschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen, die diese dem Vorstand des Stiftungstrehänders zur Kenntnis übermittelt.

## § 10 Geschäftsjahr, Dauer der Stiftung

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Stiftung ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

## § 11 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.